Legitimation des Nachbarn

Mit staatsrechtlicher Beschwerde kann der Nachbar die Verletzung von Grenzabständen gegenüber den Grundstücken Dritter oder eine ungenügende Berücksichtigung von Ästhetikvorschriften nicht rügen.

Sachverhalt

kein

Aus den Erwägungen

Auf die Vorbringen der Beschwerdeführer im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde kann nur eingetreten werden, soweit diese durch den angefochtenen Entscheid über die Baubewilligung in rechtlich geschützten Interessen betroffen sind (Art. 88 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, OG). Der Eigentümer eines benachbarten Grundstücks ist nach ständiger Praxis nur befugt, staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Vorschriften des kantonalen und kommunalen Baurechts zu führen, die ausser den Interessen der Allgemeinheit auch oder in erster Linie dem Schutz der Nachbarn dienen; er muss zusätzlich dartun, dass er sich im Schutzbereich dieser Vorschriften befindet und durch die behaupteten widerrechtlichen Auswirkungen der Baute betroffen wird (BGE 118 Ia 112 E. 2a S. 116 mit Hinweisen). Der beschwerdeführende Nachbar kann demnach etwa die willkürliche Anwendung von Vorschriften über die Gebäudehöhe oder Grenzabstände gegen sein Grundstück hin rügen (BGE 112 Ia 413 S. 415 f.), nicht aber die Verletzung von Grenzabständen gegenüber den Grundstücken Dritter oder auch nicht eine ungenügende Berücksichtigung von Ästhetikvorschriften.

Entscheid des Bundesgerichts (1P.495) vom 17.10.1993